

Ausfertigung

Aktenzeichen:
3 c C 252/04



Verkündet am: 10. Januar 2005

Poh, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht
Frankenthal (Pfalz)**

IM NAMEN DES VOLKES

E n d u r t e i l

Eingegangen
13. Jan. 2005
Dr. A. Stuckensen

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

[Redacted]

g e g e n

1. [Redacted]

- Beklagter -

2. [Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

[Redacted]

wegen Schadensersatzforderung

hat das Amtsgericht in Frankenthal (Pfalz)

im schriftlichen Verfahren

auf Grund der bis zum 22.12.2004 eingereichten Schriftsätze

durch die Direktorin des Amtsgerichts Lutz

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 34,67 EUR nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB hieraus seit dem 16.9.2004 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung restlicher 34,67 EUR aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB.

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kläger Ersatz des gesamten ihm durch den Unfall vom 26.7.2004 entstandenen Schadens verlangen kann. Teil dieses Schadens sind auch die vom Kläger zu verauslagenden Kosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Vertretung. Nach §§ 13, 14 RVG Nr. 2400 VV liegt die Mittelgebühr bei einer eineinhalbfachen Gebühr. Der Kläger begehrt im vorliegenden Fall lediglich Ersatz einer Gebühr von 1,3. Dies ist nicht unbillig im Sinn von § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG.

Vielmehr entspricht die Höhe der Forderung dem gesetzlich vorgesehenen Gebührenrahmen; denn eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur bei umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit des Rechts-

